



**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

**Offshore-Netzentwicklungsplanverfahren 2014**

**1. Öffentliches Konsultationsverfahren vom 16.04.2014 bis 28.05.2014**

**Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung zum ersten Entwurf für den  
Offshore-Netzentwicklungsplan 2014 (O-NEP)**

**Hannover, 27.05.2014**

Zu dem vorgelegten Dokument „Erster Entwurf Offshore-Netzentwicklungsplans 2014“ nimmt die Niedersächsische Landesregierung hiermit Stellung.

**Allgemeines**

Auf S. 18 des vorliegenden O-NEP Entwurfs steht, dass dieser zusammen mit dem NEP, dem Bundesfachplan Offshore und den Plänen der Küstenländer ein zusammenhängendes Planwerk bildet. Dem ist hinzuzufügen, dass zusätzlich zu dem niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm laufende und abgeschlossene Raumordnungsverfahren einen wichtigen Beitrag zur Prüfung und Sicherung der Trassenkorridore für die Offshore-Anbindungen im Küstenmeer Niedersachsens sowie der Netzverknüpfungspunkte (NVP) leisten.

In Niedersachsen werden neben den bereits bestehenden NVP Diele, Hagermarsch, Emden/Borßum, Inhausen und Dörpen/West weitere NVP in den NEP und O-NEP aufgenommen, deren Auswahl näher zu erläutern ist.

Mit der Festlegung eines Netzverknüpfungspunktes als Endpunkt eines von See kommenden Netzanbindungssystems wird bereits eine Vorfestlegung auf einen Trassenkorridor getroffen. Damit wird auch der Rahmen für eine Vielzahl von intensiven Auswirkungen auf räumliche Nutzungen und Umweltmedien gesteckt, die in der Folge mit der Realisierung der Maßnahmen zu erwarten sind.

Im Kapitel 4.2 „Netzverknüpfungspunkte zum Offshorenetz“ des NEP-Entwurfs sind Aussagen zu den Netzanschlüssen der Offshore-Windparks mit den netztechnischen Verknüpfungspunkten (NVP) enthalten. Hinsichtlich der Wahl der NVP haben die Übertragungsnetzbetreiber in allgemeiner Form ausgeführt, welche Gesichtspunkte unter Anwendung des NOVA-Prinzips von ihnen berücksichtigt worden sind. Eine detaillierte Begründung wird bezüglich der Auswahl der Netzverknüpfungspunkte allerdings nicht gegeben.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Formell wird die Forderung nach einer Alternativenprüfung für die NVP auf § 12c Abs. 2 EnWG i.V.m. § 14g UVPG gestützt.

§ 12c Abs. 2 EnWG:

Zur Vorbereitung eines Bedarfsplans nach § 12e erstellt die Regulierungsbehörde frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 12b und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss.

§ 14g UVPG

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

...

8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde.

### **Wahl der Trassenkorridore**

Aus Sicht des Landes Niedersachsen stellt sich die Situation bei den Offshorenetzanbindungen in Niedersachsen wie folgt dar:

Neben den beiden im Landes-Raumordnungsprogramm gesicherten Trassenkorridoren über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers in der 12-sm-Zone im westlichen Niedersachsen sind zwei weitere Korridore im niedersächsischen Küstenmeer Gegenstand der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms. Einer dieser zusätzlichen Trassenkorridore soll über Norderney verlaufend im Landes-Raumordnungsprogramm gesichert werden. Hierfür wird derzeit ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Über diese Korridore können aus heutiger Sicht bis zu 9 GW an Land gebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Landes Niedersachsen zu begrüßen, dass die Szenarien A 2024 und B 2024 sämtliche Anbindungen über den Grenzkorridor II / Führung der Kabel über Norderney vorsehen. Es sollte deutlich gemacht werden, dass auch unter Berücksichtigung der Sensitivitätsanalysen die Ausbauvorhaben Offshore beibehalten werden, es findet lediglich eine zeitliche Verschiebung statt.

Für den Interkonnektor NORGER wurde im März 2011 ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen, wobei eine Anlandung auf der Ostseite der Jade und ein Netzanschluss im Bereich Moorriem (Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch) landesplanerisch festgestellt wurde. Ob daneben im Küstenmeer parallel zu diesem Kabel möglicherweise noch ein bis maximal zwei

Anbindungssysteme (0,9 bzw. 1,8 GW) raumverträglich realisiert werden können, ist noch zu prüfen. Sollte dies möglich sein, würde das Land Niedersachsen die dortige parallele Verlegung gegenüber der naturschutzfachlich und hinsichtlich der Nutzungskonkurrenzen problematischen Anbindung von Gate III über Wangerooge / Langeoog / Baltrum prioritär verfolgen.

### **Wahl der Netzverknüpfungspunkte**

An den bestehenden NVP Diele und Dörpen/West können zusammen 3,8 GW in das vorhandene Übertragungsnetz eingespeist werden.

Die im Offshore-Netzentwicklungsplan (Tab. 4, S. 25) genannten NVP

- Cloppenburg (2,7 GW ab 2022)
- Unterweser (1,8 GW, ehemals KKW, ab 2024)
- Elsfleth/West (0,9 GW ab 2017)
- Wilhelmshaven (2,2 GW ab 2020)
- Halbmond (1,8 GW ab 2021)

sind erst in der Planung und setzen die Realisierung von neuen Übertragungsleitungen oder Schaltanlagen voraus.

Bei der Festlegung der Netzverknüpfungspunkte gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt einen großen Prüfbedarf hinsichtlich der Standorte und der Raumverträglichkeit, denn sowohl hinsichtlich der Offshore-Anbindungen als auch hinsichtlich des Ausbaus des Übertragungsnetzes gibt es für die in Rede stehenden Projekte noch keine Vorfestlegungen und keine technischen Erfordernisse, die nur bestimmte Lösungen zulassen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Alternativenbetrachtung angezeigt und unverzichtbar. Hier sind übersichtlich und in einer für die Planungsstufe angemessenen Weise die Auswirkungen von alternativen Lösungen (unterschiedliche Netzverknüpfungspunkte, damit auch unterschiedliche Anbindungsleitungen und unterschiedliche Ausbaubedarfe des Übertragungsnetzes) aufzuzeigen und zu bewerten. Dabei sind die Aspekte Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit einzustellen.

Niedersachsen schlägt weiterhin zur Erprobung der HGÜ-Technologie vor, Offshore-Netzanschlussleitungen im westlichen Niedersachsen - wo eine Vielzahl von Offshore-Windpark-Projekten anlandet -, als Gleichstromsysteme ohne Abzweig bis in Lastzentren in West- und Süddeutschland weiterzuführen. Für die Erhöhung der Versorgungssicherheit (n-1) sollten diese HGÜ-Systemleitungen bei entsprechender Dimensionierung redundant ausgelegt und geführt werden. Unter Zugrundelegung des Szenarien ABC 2024 und B 2034 dürfte es sich dabei um zwei Systeme handeln, die bis zu den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten als Erdkabel geführt werden.

Sollte dieser Forderung nach Verschiebung der NVP in die Lastschwerpunkte nicht gefolgt werden, wird ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Insbesondere die Festlegung von Halbmond als NVP ist nicht nachvollziehbar, da hier die in Kapitel 4.2 definierten Voraussetzungen

- *Die Aufnahmefähigkeit eines Netzverknüpfungspunktes muss hinsichtlich der Konfiguration der Schaltanlage sowie ausreichender Dimensionierung der abgehenden Leitungen ausgelegt sein.*
- *Die bereits vorhandene 380-kV-Netzinfrastruktur ... muss zur Vermeidung zusätzlicher Ausbaumaßnahmen in Form von neuen 380-kV-Netzverknüpfungspunkten bestmöglich genutzt werden.*

nicht gegeben sind. Vielmehr muss hier sowohl die 380-kV-Netzinfrastruktur als auch die Schaltanlage noch geschaffen werden.

Im Sinne des NOVA-Prinzips naheliegender ist es, soweit eine vom Land Niedersachsen favorisierte Führung der Anbindungsleitungen bis in die Lastschwerpunkte nicht vorgesehen wird und der NVP Emden/Ost zur Netzanbindung von weiteren Leitungen aus technischen Gründen nicht in Betracht kommt, einen NVP im Verlauf der Leitung Emden - Conneforde zu bestimmen. Hier muss bei einer zukünftig vorhandenen leistungsfähigen 380-kV-Viersystemleitung lediglich eine Schaltanlage neu errichtet werden. Da ein zusätzlicher Netzausbau nicht erforderlich wird, könnten erhebliche Eingriffe vermieden werden.

Soweit dennoch an neuen NVP in Niedersachsen festgehalten wird, sollte die Verortung dieser NVP im regionalen Maßstab zukünftigen Verfahren (Raumordnungsverfahren bzw. Bundesfachplanung) vorbehalten bleiben. Bereits jetzt ist erkennbar, dass an einigen der mit den bisher verwendeten Bezeichnungen bereits sehr weitgehend definierten Orten ein NVP nicht raumverträglich realisiert werden kann.

Die Bezeichnungen sollten hier noch einen ausreichenden Spielraum für eine noch erforderliche regionale Standortbestimmung lassen. Es werden folgende neue Bezeichnungen vorgeschlagen:

- Raum Conneforde/Westerkappeln (bisher Cloppenburg)
- Raum Wilhelmshaven/Conneforde (bisher Wilhelmshaven)
- Raum Aurich/Leer (bisher Halbmond)

Die Landesregierung Niedersachsen erwartet, dass die Erkenntnisse aus dem laufenden Raumordnungsverfahren für die Norderneytrasse in künftige NEPs/O-NEPs einfließen werden. Solange für die Anbindung über Gate III keine raumverträgliche Lösung gefunden werden kann, sollten sämtliche Anbindungen bis 2024 über Norderney geplant werden. Die Netzverknüpfungspunkte und deren Anbindung sind entsprechend festzulegen.

Mit der Weiterführung der Offshore-Anschlussleitungen über mehrere hundert Kilometer in süd- und westdeutsche Lastschwerpunkte ließen sich in den kommenden 10 Jahren zusätzliche Gleichstromtrassenkorridore vermeiden.

Darüber hinaus ist es nicht sinnvoll, die Übertragungskapazitäten von nach 2024 möglicherweise erforderlich werdenden zusätzlichen Gleichstromfernübertragungstrassen von den geplanten Offshore-Anschlussleitungen zu entkoppeln.

### **Weitere Anmerkungen**

#### **Hinweis zu NOR-9-2**

Das System NOR-9-2 wird nicht mehr als Maßnahme im Zubaunetz benannt. Es ist aber nicht erkennbar, wie die in Cluster 9 erwartete Erzeugung von 1.268 MW abgeleitet werden soll. Auf S. 150 ONEP-Entwurf wird in Zusammenhang mit NOR-9-1 auf NOR-9-2 verwiesen. Diese Unstimmigkeit ist zu bereinigen.

#### **S. 19, 2. Satz (Einführung)**

In der Aufzählung muss der Aspekt „Schutz von Natur und Landschaft“ ergänzt werden und nach dem Wort „berücksichtigen“ müssen die Worte „bzw. zu beachten“ eingefügt werden. Dies entspricht dem tatsächlichen Schutzregime im niedersächsischen Küstenmeer.

#### **NOR-8-1 (BorWin3)**

Die geplante Inbetriebnahme des Start-Offshorenetz-Projekts BorWin3 wird gegenüber dem ONEP 2013 von 2018 auf 2019 verschoben. Eine dezidierte Begründung für diese Verschiebung erfolgt nicht und sollte nachgeholt werden. Auf Seite 56 wird lediglich allgemein in Form einer Fußnote auf eine „Verschiebung aufgrund des Ausschreibungsverlaufs“ verwiesen. Eine vollständige und fristgerechte Realisierung des Start-Offshorenetzes ist zentrale Grundlage für die weitere Umsetzung der einzelnen Offshore-Windparkprojekte. Sofern die Verschiebung bei BorWin3 durch Verzögerungen bei der Ausschreibung bedingt ist, ist eine Verschiebung der Inbetriebnahme dieses Offshore-Netzanbindungssystems nicht akzeptabel.